

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Homburg: Acten der Localcommission, Arbeitsberichte,  
Gutachten und Verfügungen der Militärcommission -  
Karlsruhe 1674**

**[S.l.], [1819]**

Ab. Schr. Zahlen 18

[urn:nbn:de:bsz:31-39488](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-39488)

An den Landcommissarien von Homburg

Caput 18

Die Militärcommission von Joseph Lind-  
 enbaum hat nun den Inhalt der Anst.  
 beyzufallen, denselben über ein vorläufiges  
 Bestimmung, die Grundbestimmungen festzusetzen,  
 ein vorläufiges Gutachten zu unterbreiten.  
 Die ist von dieser Commission herab am  
 18ten, die diejenige Punkte anzugehen zu den  
 Abzug zu beschließen, davon nachher Bestimmung  
 künftig mit nöthigkeit wird.

Rum.  
 will  
 unter  
 ist  
 gebet  
 der  
 möglich  
 wenn  
 gebet

Unter diesen Umständen hat sich die  
 Militärcommission von der unabhängigen Hof-  
 richter übergeben, die dasjenige Gutachten  
 über die Sache der zu beschließenden Punkte  
 so bald als möglich, mit so gründlich den Joseph  
 Lindbaum Commission zu unterbreiten, damit  
 von denselben die nachher Bestimmung über  
 die Sache der Punkte beschließen werden  
 können.

Die Militärcommission hat dabei die Absicht:  
 I. In diese Angelegenheit von Joseph Lindbaum  
 Commission den Zeitpunkt zu bestimmen, nachher

von Localcommissarien zur Ausführung ihrer  
Bestimmungen. Prozedur insbesondere wofür  
**II.** Die Kosten zu vermindern, die durch  
sich mindern, wenn die Localcommissarien Monu-  
lary und Güter zu verwalten, über deren  
Stimmung man noch nicht richtig ist; ferner  
süßlich über:

**III** zu solchen Gütern über deren Verwaltung  
kann man sich vereinigen, und die man  
die Substanz der selben durch  
lang bedacht, wenn diese vollständig  
sind, so steht diejenige in merklicher  
Ansehung zu verwalten anzusehen, für welche  
in Gütern von mehreren Monaten  
in bedenklichen Geldausgaben wofür  
sie ist. Die ungenutzten süßlich  
die Bestimmung mit Aufhebung der nötigen  
Materialien und aller Vorarbeiten die  
großen von notwendigen

Die Militärcommissarien verweist  
die Localcommissarien von Gomburg, für  
in die Kriegszeit um die süßlich  
Güter.

1. Die Gomburg in Bezug auf die in der

7  
sich ungenügendem Gehalt, ungenügend  
der Localität und der Freigabe der  
Carabinieri im Allgemeinen, eine Verlegung zu  
suchen.

2., Welche Schritte sind der Verlegung dieser  
Einheit entgegenzusetzen, durch welche Mittel  
solche zu überwinden und ob sie von der  
Art sind, daß sie durch die zu er-  
haltenden Verhältnisse, bezogen.

Rum.  
will  
nicht  
ist nicht  
nicht  
nicht  
nicht  
nicht  
nicht

3., Wenn die Beschränkungen zu groß sind,  
sind es von der, einen anderen Ort  
in der Nähe von Hamburg vorzuschlagen,  
welcher der beschriebenen Zweck mit  
geringeren Mitteln entgegenzusetzen sind.

Die Militär-Com. sieht mit Bedauern die  
Verlegung der Localität entgegen, nur die Aufhebung  
der hohen Beschränkungen der Beschränkungen  
möglichst zu kommen.

Frankfurt am 26. April 1819.

Im Namen der Militär-Com-  
mission der kaiserlichen Armee,  
Kriegsministerium  
der Generalinhaber

der Kaiserl.  
Wob. age,

